

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Änderung des Beschlusses vom 17. Oktober 2019

Vom 27. Juli 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2019 Änderungen aufgrund des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) in seiner Verfahrensordnung umgesetzt. Das BMG versagte aber mit Teilgenehmigungsbescheid vom 21. Januar 2020 die Genehmigung einer Regelung in der Verfahrensordnung und bat um Prüfung weiterer Regelungen. Das Ergebnis der Beratungen wird durch die beschlossenen Anpassungen in der Verfahrensordnung umgesetzt.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Zu 1.) 2. Kapitel § 20

Mit der Ergänzung von Satz 2 in Absatz 3 wird auf Anregung des BMG durch Bescheid vom 21. Januar 2020 die Möglichkeit der in § 27 Absatz 2 Satz 2 zuvor geregelten Beteiligung sonstiger Hersteller und Anbieter erhalten.

Satz 4 hat im Vergleich zur Regelung in § 14 Absatz 1 eine klarstellende Funktion. Aufgrund der Bedeutung der Aussetzung ordnet Satz 5 die Durchführung von den in der Methodenbewertung üblichen Stellungsverfahren an.

Zu 2.) 2. Kapitel § 24

Satz 3 von Absatz 2 wird aufgrund der in ihrem Schreiben vom 21. Januar 2020 geäußerten Bedenken der Rechtsaufsicht und der Neuregelung der Aussetzung durch die Methodenbewertungsverfahrensverordnung (MBVerfV) gestrichen.

Zu 3.) 2. Kapitel § 25

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 stellt eine Folgeänderung an die geänderten §§ 26, 27 dar und greift Hinweise der Rechtsaufsicht in ihrem Schreiben vom 21. Januar 2020 auf.

Zu 4.) 2. Kapitel § 26 Absatz 1 Satz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt aufgrund der Änderung in § 137e Absatz 5 Satz 1 SGB V. Die Änderung in § 137e Absatz 5 SGB V dient der Beschleunigung der Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Potenzial zur Überführung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Neben der eigenen Einzelbeauftragung einer wissenschaftlichen Institution für die Begleitung und Auswertung der Erprobung durch den G-BA wird alternativ auch ein Rahmenvertrag mit den maßgeblichen Wissenschaftsverbänden als Kollektivvertragspartnern ermöglicht, durch den die vertretenen wissenschaftlichen Institutionen die Erprobung durchführen (BT-Drs. 19/13589, S. 65).

Zu 5.) 2. Kapitel § 26 Absatz 1 Satz 2

Mit der Änderung in Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Übergabe nach Satz 1 an einen Wissenschaftsverband in der Regel keine Vergabe des Auftrags erfolgt.

Zu 6.) 2. Kapitel § 26 Absatz 5

Die Änderungen korrigieren auf Anregung des BMG durch Bescheid vom 21. Januar 2020 Fehlverweise.

Zu 7.) 2. Kapitel § 26 Absatz 6

Der Gemeinsame Bundesausschuss kann nach § 137e Absatz 5 Satz 1 SGB V für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Erprobung mit den maßgeblichen Wissenschaftsverbänden einen Rahmenvertrag schließen. Zur Anbahnung eines Rahmenvertrages nach Absatz 1 veröffentlicht der Gemeinsame Bundesausschuss – soweit bestehend – seine Absicht, anstelle seiner eigenständigen Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Erprobungsstudie über einen maßgeblichen Wissenschaftsverband zu sichern. In der Veröffentlichung sind konkretere Angaben zu den gewünschten Inhalten des Vertrages zu machen. Soweit sich aus Sicht des Gemeinsamen Bundesausschusses ein bereits (mit einem anderen maßgeblichen Wissenschaftsverband) abgeschlossener Rahmenvertrag für andere Verbände oder andere Erprobungsstudien eignet, kann er auch über die Veröffentlichung anfragen, ob Interesse besteht, diesem Rahmenvertrag beizutreten. Mit Satz 4 wird sichergestellt, dass sämtliche von der unabhängigen wissenschaftlichen Institution zu übernehmenden Aufgaben auch bei Abschluss eines Rahmenvertrages erfüllt werden. Dabei ist sowohl die Übernahme von einzelnen Aufgaben durch den maßgeblichen Wissenschaftsverband als auch ein Vertrag zugunsten Dritter (hier des Gemeinsamen Bundesausschusses) zwischen dem Verband und der durch ihn beauftragten wissenschaftlichen Institution (oder auch eine Mischung beider Formen) möglich.

Zu 8.) 2. Kapitel § 27

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ermöglichung einer rahmenvertraglichen Durchführung von Erprobungen auf Veranlassung des G-BA gemäß § 137e Absatz 5 SGB V.

Zu 9. und 10.) 2. Kapitel § 28

Mit den Änderungen werden auf Anregung des BMG durch Bescheid vom 21. Januar 2020 offenbare Unrichtigkeiten korrigiert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der vorliegende Entwurf wurde von der AG GO-VerfO am 13. Februar, 23. April, 7. Mai, 25. Mai, 22. Juni, 14. Juli, 17. Juli und 22. Juli 2020 beraten.

Das Plenum hat die Änderung am 27. Juli 2020 schriftlich beschlossen.

Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 31. August 2020.

Berlin, den 27. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken